



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2019

Nummer 28  
Letzte Nummer

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
203034	28. 11. 2019	Richtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Beurteilungsrichtlinie MAGS) .....	770
		<b>Ministerium der Finanzen</b>	
20323	10. 12. 2019	Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen in der ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 maßgeblichen Höhe .....	775
		<b>Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration</b>	
2160	10. 12. 2019	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe . . .	779
26	11. 12. 2019	Berichtigung des Runderlasses „Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW)“ .....	779
316	3. 12. 2019	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung .....	779
		<b>Bayerische Versorgungskammer</b>	
33	6. 12. 2019	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung .....	780
		<b>Ministerium für Kultur und Wissenschaft</b>	
631	4. 12. 2019	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft .....	783
		<b>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</b>	
702	11. 12. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Förderung von 5G-Testfeldern in Nordrhein-Westfalen (5 G.NRW – Richtlinie) .....	783
		<b>Ministerium des Innern</b>	
71342	10. 12. 2019	Änderung des Runderlasses „Erhebungserlass“ .....	790
		<b>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</b>	
750	9. 12. 2019	Bestimmungen über die Ausbildung von Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheidefachs . .	792
		<b>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>	
751	10. 12. 2019	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung .....	795
79023	13. 12. 2019	Änderung der Entgeltordnung '19 .....	795

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
15. 11. 2019	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben .....	799
	<b>Ministerpräsident</b>	
20. 11. 2019	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen .....	799

**III.****Öffentliche Bekanntmachungen**  
(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
11. 12. 2019	Gesamtabschluss 2017 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	799
11. 12. 2019	Jahresabschluss 2017 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	799
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
12. 12. 2019	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2020	799

**I.**

203034

**Richtlinie für die dienstliche Beurteilung  
der Beschäftigten im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
(Beurteilungsrichtlinie MAGS)**Runderlass des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
IB 4 – 2006

Vom 28. November 2019

**1****Allgemeines****1.1**

Die Beurteilung hält die Qualifikation, das heißt die fachliche Leistung, Befähigung und Eignung der Beschäftigten, fest.

Beurteilungen sollen es dem Dienstherrn ermöglichen, seine Entscheidungen über die Verwendung der Beschäftigten und über ihr berufliches Fortkommen, bei Beamtinnen und Beamten über die Beförderung, am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten. Dazu sind die im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen im Quervergleich zu allen zu beurteilenden Beschäftigten derselben Vergleichsgruppe abgestuft nach den Noten des Abschnitts 8.1.3 zu bewerten und die Ausprägungen relevanter Befähigungen nach den Ausprägungsgraden des Abschnitts 8.1.2 festzustellen.

**1.2**

Beurteilungen erfordern von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. Die Vorgesetzten müssen sich laufend ein Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Beschäftigten machen und darauf in regelmäßigen Gesprächen eingehen. Geben die Leistungen oder das dienstliche Verhalten Anlass zur Kritik, ist dies mit dem Ziel, eine Verbesserung zu erreichen, mit den Beschäftigten in diesen Gesprächen zu erörtern.

**1.3**

Telearbeit, Teilzeit oder andere Arbeitszeitmodelle dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

Funktionen, die weisungsfrei ausgeübt werden, wie zum Beispiel die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder als Soziale Ansprechpartnerin oder Sozialer Ansprechpartner, oder Freistellungen, zum Beispiel für die Tätigkeit in Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, dürfen die Beurteilung nicht negativ beeinflussen.

**1.4**

Bei Beurteilungen von Vorgesetzten ist neben der fachlichen Leistung ihre Führungskompetenz zu bewerten. Dabei ist unter Anderem zu berücksichtigen, ob sie regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt, Ziele vereinbart, und das Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) sowie Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beachtet haben.

**2****Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Ministerium) und der folgenden Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums:

- Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug,
- Landesinstitut für Arbeitsgestaltung,
- Landeszentrum Gesundheit,
- Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Regierungsbeschäftigte der Entgeltgruppe E 12 TV-L und höher der vorgenannten Behörden und Einrichtungen nehmen freiwillig an Beurteilungen entsprechend diesen Richtlinien teil.

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen“ vom 19. November 2010 (MBl. NRW. S. 847), ist auch auf die dem Geschäftsbereich des Ministeriums angehörenden Beschäftigten bei den Bezirksregierungen anzuwenden.

**3****Regelmäßige Beurteilungen****3.1**

Die Beschäftigten sind alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen. Die Beurteilung soll vier Monate nach dem Beurteilungsstichtag erstellt sein.

**3.2****Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung****3.2.1**

Beamtinnen und Beamte oberhalb der Besoldungsgruppe A 16 und entsprechend eingestufte Regierungsbeschäftigte sind von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen.

**3.2.2**

Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen.

**3.2.3**

Beamtinnen und Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahn (A9, A9 Z, A 13 Beförderungsamt) oder in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 befinden, können auf eigenen Antrag von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen werden. Diese Beschäftigten, die sich nicht beurteilen lassen wollen, sind auf die dienstrechtlichen Folgen hinzuweisen. Sie werden bei Beförderungsentscheidungen bis zum nächsten Beurteilungsstichtag nicht berücksichtigt. In einer schriftlichen Erklärung haben sie ausdrücklich zu bestätigen, dass sie hierüber Kenntnis haben.

**3.2.4**

Beschäftigte, die erfolgreich an einem Auswahlverfahren zu einer modularen Qualifizierung teilgenommen haben,

erhalten in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, keine Regelbeurteilung mehr.

### 3.2.5

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtinnen und Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit erhalten keine Regelbeurteilung. Sie werden gemäß Nummer 4.1 anlassbezogen beurteilt.

### 3.2.6

Beamtinnen und Beamte, die sich im Einstiegsamt ihrer Laufbahn befinden, erhalten ebenfalls keine Regelbeurteilung. Sie werden gemäß Nummer 4.2 anlassbezogen beurteilt.

### 3.2.7

Beschäftigte mit einer leitenden Funktion auf Probe gemäß § 21 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetzes) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310. ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, sind von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen. Sie werden gemäß Nummer 4.3 anlassbezogen beurteilt.

### 3.2.8

Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate Dienst geleistet haben, erhalten zu diesem Stichtag keine Regelbeurteilung. Ihre Regelbeurteilung ist gemäß Nummer 3.3 nachzuholen.

### 3.2.9

Beschäftigte, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Beurteilungsstichtag dienstlich beurteilt worden sind (Nummer 3.1 oder 4) erhalten zu diesem Stichtag keine Regelbeurteilung. Sie nehmen erst an der nächsten Regelbeurteilung wieder teil.

### 3.2.10

Beschäftigte, die zum Beurteilungsstichtag keinen aktiven Dienst versehen, erhalten keine Regelbeurteilung. Soweit sie nicht bereits gemäß Nummer 4.4 beurteilt worden sind, erhalten sie nach Maßgabe von Nummer 3.3 eine Nachbeurteilung. Anderenfalls ist ihre Beurteilung unter den Voraussetzungen der Nummer 6 nachzuzeichnen.

## 3.3

Nachholung von Regelbeurteilungen

### 3.3.1

Bei Beschäftigten, die innerhalb des dem Regelbeurteilungsstichtag vorausgehenden Beurteilungszeitraums weniger als sechs Monate im Zuständigkeitsbereich eines oder einer zur Schlusszeichnung Befugten Dienst geleistet oder nach dem Stichtag den Dienst aufgenommen haben, ist die Regelbeurteilung nachzuholen. Eine solche Nachbeurteilung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beschäftigten den Dienst angetreten oder nach einer Beurlaubung oder vollen Freistellung wieder aufgenommen haben. Eine Nachbeurteilung ist dann nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist. Nachbeurteilungen können zu festen Terminen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag liegen muss.

### 3.3.2

Bei Beschäftigten, deren Beurteilung zum Stichtag nicht möglich ist, zum Beispiel wegen eines schwebenden Disziplinarverfahrens, ist die Beurteilung unter Anlegung der zum Stichtag geltenden Maßstäbe nach Wegfall der Hinderungsgründe nachzuholen.

### 3.3.3

Bei Beschäftigten, deren Beurteilung nicht zweckmäßig ist, zum Beispiel aufgrund einer längeren Erkrankung, ist die Beurteilung unter Anlegung der zum Stichtag geltenden Maßstäbe spätestens sechs Monate nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

## 4

### Sonstige Beurteilungen

#### 4.1

Beurteilungen während der Probezeit

Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind Beamtinnen und Beamte gemäß § 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung) vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) zu beurteilen. Die Anzahl der Beurteilungen richtet sich nach der Dauer der Probezeit.

##### 4.1.1

Eine Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen.

##### 4.1.2

Drei Monate vor Ablauf der Probezeit wird in einer weiteren Beurteilung festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich nicht oder in vollem Umfang bewährt hat und ob sie oder er sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat oder eine Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

##### 4.1.3

Die Feststellung nach Nummer 4.1.2 trifft die endbeurteilende Person.

#### 4.2

Beurteilungen im Einstiegsamt

Beamtinnen und Beamte, die sich im Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe befinden, werden grundsätzlich drei Monate vor dem für eine Beförderung in das erste Beförderungsamts frühestmöglichen Zeitpunkt beurteilt. Eine Beurteilung setzt voraus, dass die zu beurteilende Person über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten Dienst geleistet hat.

#### 4.3

Beurteilung in leitender Funktion auf Probe gemäß § 21 des Landesbeamtengesetzes

Beschäftigte mit einer leitenden Funktion auf Probe sind nach einem Jahr und rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit danach zu beurteilen, ob sie sich bei der Wahrnehmung der übertragenen Führungsaufgaben bewährt haben. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien einzubeziehen:

- a) Fach- und Methodenkompetenz,
- b) Soziale Kompetenz,
- c) Persönliche Kompetenz und
- d) Führungskompetenz

Die Beurteilung erfolgt als vereinfachte Beurteilung gemäß Formblatt nach Anlage 2.

#### 4.4

Beurteilungen bei Beurlaubungen oder vollen Freistellungen

Beschäftigte, deren Beurlaubung oder volle Freistellung voraussichtlich an dem Beginn der Beurlaubung oder Freistellung folgenden Beurteilungsstichtag noch andauert, sind mit Beginn der Beurlaubung oder der Freistellung zu beurteilen, wenn sie seit ihrer letzten Beurteilung wenigstens ein Jahr Dienst geleistet haben. Eine hiernach zulässige Beurteilung hat auch den Vergleich zu den übrigen Beschäftigten, der die zu beurteilende Person bei einer Regelbeurteilung zuzuordnen wäre, zu berücksichtigen.

#### 4.5

Beurteilungen bei Versetzungen zu anderen Dienststellen

Bei einer Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in einen anderen Geschäftsbereich des Landes ist grundsätzlich eine Beurteilung abzugeben. Sie kann ohne Gesamturteil ergehen. Liegt die letzte Regelbeurteilung

nicht länger als ein Jahr zurück, so gilt diese Beurteilung zugleich als „Beurteilung aus Anlass der Versetzung“.

Bei Versetzungen innerhalb der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Ministeriums über den Bereich einer die Beurteilung abschließend zeichnenden Dienststelle hinaus sowie bei Versetzungen vom Ministerium in den nachgeordneten Geschäftsbereich hat die abgebende Stelle zeitgleich mit dem Ausscheiden einen Beurteilungsbeitrag auf dem Beurteilungsbogen für die nächste Beurteilung zu fertigen, sofern seit der letzten Beurteilung mindestens zwölf Monate vergangen sind.

#### 4.6

Beurteilungen bei Versetzungen aus einer anderen Verwaltung und bei der Eingliederung von Behörden und Einrichtungen in das Ministerium

Beschäftigte, die aus einer anderen Verwaltung in den nachgeordneten Bereich des Ministeriums versetzt worden sind und hier einer regelmäßigen Beurteilung unterliegen, nehmen grundsätzlich erst zum nächsten Stichtag an einer Beurteilung teil. Die Nummern 3.2 und 3.3 gelten entsprechend.

Für Beschäftigte, die an das Ministerium versetzt worden sind oder im Rahmen der Eingliederung von Behörden oder Einrichtungen Beschäftigte des Ministeriums geworden sind, kann frühestens sechs Monate nach Aufnahme der Dienstgeschäfte eine Beurteilung durchgeführt werden. Eine Beurteilung entfällt, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Maßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen oder anderen Gründen nicht möglich ist oder die beschäftigte Person nach dem letzten Beurteilungsstichtag im Ministerium befördert worden ist.

Bei einer Versetzung von einem anderen Dienstherrn oder aus einem anderen Geschäftsbereich des Landes kann bei der bisherigen Dienststelle ein Beurteilungsbeitrag angefordert werden.

#### 4.7

Beurteilungen nach Beförderungen

Beschäftigte, die nach der letzten Regelbeurteilung befördert worden sind und die sich nach Ablauf von einem Jahr nach dieser Beförderung einer neuen Beförderungsentscheidung stellen wollen, können eine Nachbeurteilung beantragen.

Soweit Nachbeurteilungen vorgenommen werden, gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften einschließlich der Richtsätze nach Nummer 8.4 dieser Richtlinien.

### 5

#### Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren ist zweistufig und besteht aus Erstbeurteilung und Endbeurteilung. Der Endbeurteilung geht eine Konferenz der Beurteilenden voraus.

#### 5.1

Erstellung der Beurteilung

Die Beurteilungen werden von den in der Anlage 3 bezeichneten Beurteilenden erstellt.

#### 5.2

Aufgabenbeschreibung, Beurteilungsgespräch

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nummer 8.1) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. Die Beschäftigten sind an der Zusammenstellung zu beteiligen. Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den beurteilenden Leistungsmerkmalen, gegebenenfalls einschließlich besonderer Gewichtungen, erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden.

In einem Beurteilungsgespräch zwischen der erstbeurteilenden Person und der zu beurteilenden Person erfolgt

ein Austausch über eine vorläufige Bewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistungen sowie über Fortbildungs-, Entwicklungs- und Verwendungswünsche, ohne dass in diesem Gespräch Aussagen über die vorgesehene Benotung getroffen werden.

#### 5.3

Besprechungen der Erst- und Endbeurteilerinnen, der Erst- und Endbeurteiler (Maßstäbekonferenz)

Vor der Erstellung der Erstbeurteilung sind Gespräche der für die Endbeurteilung zuständigen Personen mit den für die Erstbeurteilung zuständigen Personen unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe und Beachtung der festgelegten Richtsätze zu führen.

#### 5.4

Erstbeurteilung

Die Erstbeurteilung wird von den in der Anlage 3 bezeichneten Beurteilenden erstellt. Sie sind dabei an Weisungen nicht gebunden. Hat die für die Erstbeurteilung zuständige Person keine unmittelbare Vorgesetzteneigenschaft für die zu beurteilende Person, holt sie das schriftliche Votum der oder des Vorgesetzten ein. Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der für die Endbeurteilung zuständigen Person auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.

#### 5.5

Endbeurteilung

Die Endbeurteilung erfolgt durch die in der Anlage 3 bezeichneten Beurteilenden. Die für die Endbeurteilung zuständige Person zieht zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe, weitere personen- und sachkundige Bedienstete (nächstniedrigere Vorgesetztenebene, Personalbereich) und die Gleichstellungsbeauftragte heran (Konferenz der Beurteilenden). Die Beurteilungen sind in dieser Konferenz mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen.

Hat die für die Endbeurteilung zuständige Person keinen Anlass, von dem Beurteilungsvorschlag abzuweichen, schließt sie sich der Erstbeurteilung an. Stimmen Erst- und Endbeurteilung nicht überein, so hat die für die Endbeurteilung zuständige Person die abweichende Beurteilung mit für die Beschäftigten nachvollziehbaren Gründen unter Verwendung der Anlage 1.1 zu Seite 13 und Anlage 1.2 zu Seite 13 zu erläutern. Gleiches gilt für alle Vorgesetzten zwischen der für die Erstbeurteilung zuständigen Person und der für die Endbeurteilung zuständigen Person unter Verwendung der Anlage 1.1 zu Seite 12 und Anlage 1.2 zu Seite 12.

#### 5.6

Wechsel der für die Erstbeurteilung zuständigen Person

Die für die Erstbeurteilung zuständige Person muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu beurteilende Person zu bilden. Hat sie im Beurteilungszeitraum gewechselt, so ist die Vorgängerin oder der Vorgänger an der Beurteilung zu beteiligen, wenn sie oder er die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Die Beteiligung als solche ist in der Beurteilung zu vermerken.

#### 5.7

Abgeordnete Beschäftigte

Für Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag länger als sechs Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet sind oder waren, ist die Beurteilung im Benehmen mit der Leitung der Dienststelle abzugeben, zu der die Beschäftigte oder der Beschäftigte abgeordnet ist oder war. Die Beteiligung als solche ist in der Beurteilung zu vermerken. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die im Rahmen des oberen Durchlaufs an das Ministerium abgeordnet sind.

5.8

Beurteilung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Absatz 3 der Laufbahnverordnung). Ferner ist Nummer 12 des Runderlasses des Innenministeriums „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 (MBl. NRW. S. 418) zu beachten.

Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten und ihm gleichgestellten Menschen rechtzeitig mit. Dadurch wird der Schwerbehindertenvertretung ermöglicht, im Einvernehmen mit der zu beurteilenden Person ein vorbereitendes Gespräch mit der für die Erstbeurteilung zuständigen Person zu suchen. Im Beurteilungsgespräch soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Die Durchführung des Gespräches ist auf Wunsch der oder des Beschäftigten in der Beurteilung zu dokumentieren. Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch des schwerbehinderten und ihm gleichgestellten Menschen zum Beurteilungsgespräch hinzuzuziehen. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist zu dokumentieren.

6

**Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen**

6.1

In den nachfolgenden Fällen der Beurlaubung oder Freistellung ist die dienstliche Beurteilung gemäß § 9 der Laufbahnverordnung nachzuzeichnen, soweit keine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegt:

- a) bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage,
- b) bei Beurlaubungen nach § 34 der Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern – und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW) vom 10. Januar 2012, in der jeweils geltenden Fassung, zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, insbesondere bei einer Behörde, öffentlichen Einrichtung oder bei einer europäischen oder internationalen Institution, wenn spätestens zu Beginn des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
- c) bei Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen und
- d) bei Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat oder als Schwerbehindertenvertretung.

6.2

Die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen erfolgt gemäß § 9 der Laufbahnverordnung ausgehend von der letzten real erstellten Beurteilung unter Zugrundelegung der seinerzeit angelegten Maßstäbe und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter.

7

**Beurteilungsbogen**

Für Beurteilungen ist ein Beurteilungsbogen (Anlage 1) zu verwenden.

8

**Beurteilung**

Die Beurteilung besteht aus Leistungs- und Befähigungsbeurteilung sowie aus einem Verwendungsvorschlag.

8.1

Leistungsbeurteilung

8.1.1

Inhalt

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse bewertet.

8.1.2

Leistungsmerkmale

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsweise und Arbeitsorganisation,
- Arbeitseinsatz,
- Arbeitsgüte und -erfolg,
- Flexibilität
- Soziale Kompetenz,
- Personalführung
- Strategische Führung

zu bewerten.

Die Merkmale „Personalführung“ und „Strategische Führung“ sind nur zu beurteilen, soweit eine Leitungsfunktion von der zuständigen Stelle übertragen worden ist.

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die oder der Beschäftigte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen statusrechtlichen Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten.

Die Leistungsbewertung schließt mit einer Gesamtnote ab.

Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen.

8.1.3

Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Für die Bewertung der Merkmale und die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

entspricht nicht den Anforderungen	1 Punkt
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	2 Punkte
entspricht voll den Anforderungen	3 Punkte
entspricht in besonderem Maße voll den Anforderungen	3 Punkte oberer Bereich
übertrifft die Anforderungen	4 Punkte
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	5 Punkte

Weitere Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

8.2

Befähigungsbeurteilung

8.2.1

Inhalt

Die Befähigungsbeurteilung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind. Die

Ergebnisse der Befähigungsbeurteilung sind in dem Verwendungsvorschlag zu berücksichtigen.

### 8.2.2

Befähigungsmerkmale, Ausprägungsgrade

Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden

nicht ausgeprägt	A
schwach ausgeprägt	B
normal ausgeprägt	C
bereits überdurchschnittlich ausgeprägt	D
stark ausgeprägt	E
besonders stark ausgeprägt	F

zu bewerten.

Befähigungsmerkmale, die nicht beobachtet werden können, sind zu streichen.

Eine Gesamtbewertung ist nicht vorzunehmen.

### 8.3

Gesamturteil

Das Gesamturteil ist nach der für die Leistungsbeurteilung festgelegten Notenskala (Nummer 8.1.3) zu bilden. Es muss sich nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lassen.

Die Leistung bildet die Grundlage für die Einschätzung von Eignung und Befähigung. Das Gesamturteil wird in der Regel der Leistungsbeurteilung entsprechen. Abweichungen sind möglich, wenn Merkmale der Befähigungsbeurteilung in der Leistungsbeurteilung nicht erfasst sind oder von den Anforderungen des Arbeitsplatzes deutlich abweichen.

Soweit in besonderen Fällen die Befähigungen der zu beurteilenden Beschäftigten von den Anforderungen des Arbeitsplatzes deutlich abweichen und deshalb in der Leistungsbeurteilung nicht erfasst sind, ist anzugeben, inwieweit dies Einfluss auf die Bildung des Gesamturteils hat.

Gibt die Befähigungsbeurteilung Anlass für die Bildung des Gesamturteils über die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung hinauszugehen oder hinter ihr zurückzubleiben, ist dies eingehend zu begründen. Die Anforderungen an die Begründung für das Gesamturteil sind dabei umso geringer, je einheitlicher das Gesamtbild bei den Einzelbewertungen ist.

### 8.4

Richtsätze

Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs für die Leistungsbewertung von Beschäftigten, die untereinander vergleichbar sind, sicherzustellen, sollen bei Regelbeurteilungen bei Festlegung des Gesamturteils durch denjenigen, dem die Endbeurteilung obliegt, als Orientierungsrahmen Richtsätze nach § 8 Absatz 3 der Laufbahnverordnung (Obergrenzen) berücksichtigt werden. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen. Sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung des jeweils zutreffenden Gesamturteils nicht verhindern.

Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamturteil	5 Punkte	10 Prozent
Gesamturteil	4 Punkte	20 Prozent
Gesamturteil	3 Punkte oberer Bereich	20 Prozent

In einer Vergleichsgruppe beziehen sich die Prozentsätze auf die Gesamtzahl aller Beamtinnen und Beamten sowie auf diejenigen Tarifbeschäftigten, die sich beurteilen lassen.

Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festle-

gung des Gesamturteils eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

Die Bildung der Vergleichsgruppen obliegt dem Ministerium nach Maßgabe folgender Grundsätze:

In erster Linie sollen Beschäftigte derselben Laufbahn (§ 4 Absatz 1 der Laufbahnverordnung) und derselben Besoldungsgruppe beziehungsweise der entsprechenden Entgeltgruppe eine Vergleichsgruppe bilden.

Stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen und entsprechende Angestellte zueinander in Konkurrenz, können auch Beschäftigte derselben Laufbahngruppe und derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe eine Vergleichsgruppe bilden.

In Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht (zum Beispiel Leiterinnen oder Leiter von Behörden oder Einrichtungen, Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter bei nachgeordneten Behörden, Referatsleiterinnen oder Referatsleiter, Referentinnen oder Referenten, Hauptdezernentinnen oder Hauptdezernenten, Dezernentinnen oder Dezernenten), können auch Angehörige derselben Funktionsebene eine Vergleichsgruppe bilden.

Die für die Endbeurteilung zuständige Person kann Vorschläge zur Bildung von Vergleichsgruppen einholen.

Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens sind die zu beurteilenden Beschäftigten stets im Kontext der für sie geltenden Vergleichsgruppe zu beurteilen. Bei Beurteilungen von im Beurteilungszeitraum beförderten Beschäftigten ist zu berücksichtigen, dass sich diese in einer neuen Vergleichsgruppe befinden und basierend auf dem Leistungsniveau der neuen Vergleichsgruppe beurteilt werden.

### 8.5

Verwendungsvorschlag

In die Beurteilung ist ein Vorschlag über die künftige Verwendung aufzunehmen. Dieser soll sich auf die inhaltlichen Aufgaben beziehen. Wenn keine Änderungen zur Verwendung vorgeschlagen werden, ist dies durch die Angabe „wie bisher“ in der Anlage 1 zu kennzeichnen.

### 8.6

Beurteilungsspiegel

Nach jeder Beurteilungsmaßnahme (Regelbeurteilung) wird ein Beurteilungsspiegel erstellt, der jeder Beurteilung innerhalb der Vergleichsgruppe beizufügen und mit in die Personalakte aufzunehmen ist. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### 8.7

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beschäftigten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

## 9

**Bekanntgabe, Besprechung und Verbleib der Beurteilung**

### 9.1

Bekanntgabe der Beurteilung

Die Beurteilung ist jeder beurteilten Person nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens durch Übergabe oder Übersendung einer Ablichtung gegen Empfangsbekanntnis bekannt zu geben.

### 9.2

Besprechung der Beurteilung

Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens ist die Beurteilung auf Wunsch zu erläutern. Das Gespräch ist grundsätzlich von der für die Erstbeurteilung zuständigen Person zu führen. Sofern eine Vorgesetzte oder ein

Vorgesetzter ein von der Erstbeurteilung abweichendes Votum abgegeben hat, hat sie oder er dieses Votum gegenüber der zu beurteilenden Person zu vertreten und das Gespräch zu führen.

### 9.3

#### Verbleib der Beurteilung

Die Beurteilung und schriftliche Gegenäußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungsbeiträge, die einen erheblichen Teil des Beurteilungszeitraums abdecken, werden in die Personalakten aufgenommen.

Durchschriften der Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 und von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 sind dem Ministerium vorzulegen. Sie sind zu den dort geführten Personalnebenakten zu nehmen.

## 10

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales „Richtlinie für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales“ vom 26. Oktober 2004 (MBL NRW. S. 1106), der zuletzt durch Runderlass vom 22. März 2012 (MBL NRW. S. 170) geändert worden ist, außer Kraft.

#### Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen zu diesen Richtlinien werden nicht abgedruckt und sind im Service-Portal [recht.nrw.de](http://recht.nrw.de) elektronisch einsehbar.

– MBL NRW. 2019 S. 770

## 20323

### **Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen in der ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 maßgeblichen Höhe**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen  
B 3000 – 4.22 – IV C 1

Vom 10. Dezember 2019

#### 1.

Gemäß § 84 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV NRW. S. 310, ber. S. 642), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV NRW. S. 378), werden hiermit die Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen in der ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 maßgeblichen Höhe bekannt gegeben.

Die Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

#### 2.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## Anlage 1

Gültig ab 01.01.2019

### Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen (Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.847,49 €	2.847,49 €	2.847,49 €
Familienzuschlag Stufe 1		138,42 €	69,21 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.847,49 €	2.985,91 €	2.916,70 €
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR)</b> (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 61,6 % von RD)	1.754,05 €	1.839,32 €	1.796,69 €
<b>Mindestversorgung der Witwe</b> (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MR)		1.115,55 €	
<b>Mindesthalbwaisengeld</b> (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 12 % von MR)		220,72 €	
<b>Mindestvollwaisengeld</b> (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 20 % von MR) <sup>1)</sup>	350,81 €	367,86 €	
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR)</b> (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 70,86 % von RD)	2.017,73 €	2.115,82 €	2.066,77 €
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe</b> (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.283,24 €	
<b>Mindestunfallwaisengeld</b> (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 30 % von MUR) <sup>1)2)</sup>	605,32 €	634,75 €	
<b>Unterhaltsbeitrag</b> (§ 48 LBeamtVG NRW; 40 % von MUR)	807,09 €	846,33 €	
<b>Mindesthöchstgrenzen</b> (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamtVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	3.958,01 €	4.150,41 €	4.054,21 €
Witwe (139 % von RD)		4.150,41 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.583,20 €	1.660,16 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG NRW)	3.364,87 €	3.502,92 €	3.433,90 €

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Die §§ 30, 50 LBeamtVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

<sup>2)</sup> Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamtVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 126,54 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 389,44 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 7,06 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 28,22 €.

## Anlage 2

Gültig ab 01.01.2020

### Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen (Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.938,61 €	2.938,61 €	2.938,61 €
Familienzuschlag Stufe 1		142,86 €	71,43 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.938,61 €	3.081,47 €	3.010,04 €
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR)</b> (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 61,6 % von RD)	1.810,18 €	1.898,19 €	1.854,18 €
<b>Mindestversorgung der Witwe</b> (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MR)		1.151,25 €	
<b>Mindesthalbwaisengeld</b> (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 12 % von MR)		227,78 €	
<b>Mindestvollwaisengeld</b> (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 20 % von MR) <sup>1)</sup>	362,04 €	379,64 €	
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR)</b> (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 70,86 % von RD)	2.082,30 €	2.183,53 €	2.132,91 €
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe</b> (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.324,31 €	
<b>Mindestunfallwaisengeld</b> (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 30 % von MUR) <sup>1)2)</sup>	624,69 €	655,06 €	
<b>Unterhaltsbeitrag</b> (§ 48 LBeamtVG NRW; 40 % von MUR)	832,92 €	873,41 €	
<b>Mindesthöchstgrenzen</b> (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamtVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	4.084,67 €	4.283,24 €	4.183,96 €
Witwe (139 % von RD)		4.283,24 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.633,87 €	1.713,30 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG NRW)	3.455,75 €	3.598,22 €	3.526,99 €

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Die §§ 30, 50 LBeamtVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

<sup>2)</sup> Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamtVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 130,59 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 401,90 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 7,29 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 29,13 €.

## Anlage 3

Gültig ab 01.01.2021

### Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen (Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.979,75 €	2.979,75 €	2.979,75 €
Familienzuschlag Stufe 1		144,88 €	72,44 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.979,75 €	3.124,63 €	3.052,19 €
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR)</b> (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 61,6 % von RD)	1.835,53 €	1.924,77 €	1.880,15 €
<b>Mindestversorgung der Witwe</b> (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 60,65 % von MR)		1.167,37 €	
<b>Mindesthalbwaisengeld</b> (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 12 % von MR)		230,97 €	
<b>Mindestvollwaisengeld</b> (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 20 % von MR) <sup>1)</sup>	367,11 €	384,95 €	
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR)</b> (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 70,86 % von RD)	2.111,45 €	2.214,11 €	2.162,78 €
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe</b> (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.342,86 €	
<b>Mindestunfallwaisengeld</b> (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 30 % von MUR) <sup>12)</sup>	633,44 €	664,23 €	
<b>Unterhaltsbeitrag</b> (§ 48 LBeamVG NRW; 40 % von MUR)	844,58 €	885,64 €	
<b>Mindesthöchstgrenzen</b> (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	4.141,85 €	4.343,24 €	4.242,54 €
Witwe (139 % von RD)		4.343,24 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.656,74 €	1.737,30 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamVG NRW)	3.496,78 €	3.641,27 €	3.569,02 €

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Die §§ 30, 50 LBeamVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

<sup>2)</sup> Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 132,42 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 407,53 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 7,39 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 29,54 €.

**2160**

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
– 313 – 3.6008.02.01 –

Vom 10. Dezember 2019

Der Runderlass vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Dezember 2018 (MBl. NRW. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	552 €	262 €	814 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	630 €	262 €	891 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	767 €	262 €	1029 €

„

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 779

**26**

**Berichtigung des Runderlasses „Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW)“**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
– Az: 423-9501 –

Vom 11. Dezember 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW)“ vom 27. November 2019 (MBl. NRW S. 754) wird wie folgt berichtigt:

Der Änderungsbefehl Nr. 4 wird wie folgt berichtigt:

a) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung“

b) Die Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.1.2 werden durch die folgenden Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.1.3 ersetzt:

„5.4.2.1

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten nach 2.2.1

5.4.2.1.1

Für die Renovierung von Ankommenstreffpunkten beträgt der pauschale Festbetrag 1 000 Euro für einen Raum.

5.4.2.1.2

Für die Ausstattung von Ankommenstreffpunkten beträgt der pauschale Festbetrag 1 000 Euro für einen Raum.

Es können insgesamt bis zu zwei Pauschalen nach den Nummern 5.4.2.1.1 und 5.4.2.1.2 für ein Gebäude beantragt werden.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung einer Büroräumlichkeit in einem Ankommenstreffpunkt ist möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs des Ankommenstreffpunkts erforderlich ist.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen ist ausgeschlossen.

5.4.2.1.3

Für den Betrieb von Ankommenstreffpunkten beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 400 Euro pro Ankommenstreffpunkt.

Die Räumlichkeiten eines Ankommenstreffpunkts müssen mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der Integration von Geflüchteten und Neuzuwanderern genutzt werden.““

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Der Nummer 5.4.2.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anzahl der Teilnehmenden muss mindestens bei zehn und die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen bei mindestens zwei Personen liegen.““

– MBl. NRW. 2019 S.779

**316**

**Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 3. Dezember 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung“ vom 1. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 216), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Dezember 2018 (MBl. NRW. S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 779

33

**Bekanntmachung einer Änderung  
der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts-  
und Steuerberaterversorgung**

Vom 6. Dezember 2019

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 143, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (MBl. NRW. S. 775), durch Satzung vom 5. Dezember 2019 bekannt. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11. November 2019 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 6. Dezember 2019

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Daniel J u s t  
Vorstandsvorsitzender

Ulrich B ö g e r  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

**Siebzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Rechtsanwalts- und  
Steuerberaterversorgung**

vom 5. Dezember 2019

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (StAnz Nr. 49 und Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
4. § 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt jährlich über eine Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen sowie über weitere Leistungsverbesserungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beginn“ die Wörter „der Zahlung“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „muss dem Versorgungswerk vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (Abs. 1) zugehen und“ eingefügt.
6. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
7. § 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „die §§ 28 Abs. 1 und 3, 30 und 32 Abs. 8 gelten entsprechend.“

## § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-7 vom 3. Dezember 2019 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 5. Dezember 2019  
(Ort, Datum)

---

Harald Ochsner  
Vorsitzender des Verwaltungsrats der  
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

631

### **Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft**

Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 4. Dezember 2019

1

#### **Rechtsgrundlage**

Nach Teil I, Nummer 2.4.2 und Teil II Nummer 2.3.2 Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 360) geändert worden ist, kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

#### **Gegenstand der Förderung**

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder eine juristische Person einbezogen werden.

3

#### **Zuwendungsvoraussetzung**

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

#### **Art und Umfang, Grenze der Anerkennung**

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines aus Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro,
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium für Kultur und Wissenschaft auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen,
- c) Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten und
- d) Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Diese müssen den Namen der oder des ehrenamtlichen Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der antragstellenden Einrichtung gegenzuzeichnen.

5

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt der Runderlass des für Kultur zuständigen Ministeriums „Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich“ vom 21. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 32) außer Kraft.

702

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Förderung von 5G-Testfeldern in Nordrhein-Westfalen (5G.NRW – Richtlinie)**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 11. Dezember 2019

1

#### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1

##### **Zuwendungszweck**

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie zielt darauf ab, durch hochinnovative Einzel- und Verbundprojekte die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben und damit dazu beizutragen, den Innovations- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stärken.

1.2

##### **Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung gewährt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV sowie VVG zur LHO), Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254).
- Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden „De-minimis-Verordnung“ genannt.
- Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden AGVO genannt), (EU-ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist.
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), (EU-ABl. C 198/1 vom 27.6.2014).
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).
- Richtlinie zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gemeinsamer Runderlass der Ministerien für Kultur und Wissenschaft, für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2018 (MBl. NRW. S. 514).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Einzel- und Verbundvorhaben zur Erforschung, anwendungsorientierten Entwicklung, Erprobung und projektorientierten Einführung von 5G in Nordrhein-Westfalen.

Mit den Projekten sollen Forschungsergebnisse für den Einsatz der 5G-Technologie gewonnen werden, dies beinhaltet insbesondere Testzentren für 5G-Infrastruktur sowie Anwendungen und Geschäftsmodelle für 5G, die im Rahmen der Förderung entwickelt und validiert werden sollen. Die Förderung schließt auch Campusnetze sowie lokale und regionale 5G-Reallabore mit ein.

Zur Verstärkung der Projektergebnisse sollen die Forschungsprojekte durch innovationsfördernde und begleitende Maßnahmen flankiert werden. Dazu gehören auch Projekte mit dem Ziel, aus den Forschungsergebnissen international durchsetzungsfähige Normen und Standards zu entwickeln.

Im Einzelnen können daher folgende Projekte beziehungsweise Maßnahmen gefördert werden:

**2.1****5G-Forschung- und Entwicklung (Artikel 25 AGVO)**

Forschungsvorhaben mit dem Ziel, die Vorzüge und Grenzen der 5G-Technologie durch eigenständige Forschung in Nordrhein-Westfalen aufzuzeigen und die Ergebnisse dieser Forschung in konkrete Projekte zu übertragen. Forschungsvorhaben sind zwingend Verbundprojekte mit mindestens einer Forschungseinrichtung/Hochschule sowie mindestens einem Unternehmen.

**2.2****5G-Testzentren für Forschung und Entwicklung (Artikel 26 AGVO)**

Testzentren als Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

**2.3****5G-Campusnetze für Prozess- und Organisationsinnovationen (Artikel 29 AGVO)**

5G-Campusnetze, die auf ein Gebäude oder ein Gelände beschränkt sind und für die die Bundesnetzagentur gesonderte Frequenzen zuteilt. Der Bescheid der Bundesnetzagentur ist der Skizze beizufügen, siehe hierzu Abschnitt 7.2.1. Gefördert werden der Aufbau eines Campusnetzes sowie der weitere Einsatz von 5G-Technologien zur Prozess- oder Organisationsinnovation.

Besonderer Fokus liegt auf prototypischen Implementierungen, die sich auch auf andere Unternehmen in Nordrhein-Westfalen übertragen lassen. In der Vorhabensbeschreibung ist darzulegen, wie die Ergebnisse anderen Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen diskriminierungsfrei bekannt gegeben werden sollen, ohne dabei Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren.

**2.4****Lokale und regionale 5G-Reallabore (Artikel 25 AGVO)**

Reallaboren und Demonstrationsvorhaben in denen das Zusammenspiel verschiedener 5G-Anwendungen in konkreten Anwendungsszenarien untersucht und erprobt werden. Notwendig ist in der Regel die Zusammenarbeit mindestens einer Kommune, mindestens einem Mobilfunkunternehmen (vergleiche Nummer 3), mindestens eines Forschungsinstituts sowie potentieller Anwender. Ziel ist, generalisierbare Aussagen über den Einsatz von 5G in einem begrenzten Gebiet (lokal oder regional) zu gewinnen, die nach Möglichkeit auf andere Gebiete in

Nordrhein-Westfalen übertragen werden können, beispielsweise durch die Entwicklung von entsprechenden Anwendungen und das Testen von Anwendungsszenarien erprobt werden.

**2.5****Entwicklung von 5G-Anwendungen und -Geschäftsmodellen (De-minimis-Verordnung)**

Förderung von Unternehmen oder Unternehmensgründungen, die überzeugende Einsatzfelder der 5G-Technologie darlegen können. Ziel ist ein möglichst marktreifes Produkt beziehungsweise eine marktreife Leistung, die insbesondere der nordrhein-westfälischen Wirtschaft zu Gute kommt und vorrangig hier verwertet wird.

**3****Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Universitäten, Hochschulen, außeruniversitäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Kommunen und kommunale Verbände sowie gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen oder es ist darzustellen, dass die Antragsteller zum Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen unterhalten werden. Eine Ausnahme ist zulässig, soweit die Ergebnisse ihrer Vorhaben einen maßgeblichen Beitrag zur Verbreitung der 5G-Technologie in Nordrhein-Westfalen leisten. Dies wird im Rahmen der Skizzenprüfung (Nummer 7.2.1) beziehungsweise Antragsprüfung (Nummer 7.2.2) geprüft.

So kann abweichend von Nummer 4.1 ein Mobilfunkunternehmen von der Auflage befreit werden, dass alle Teile des Projektes in Nordrhein-Westfalen durchführen werden müssen. Entsprechende Fälle sind bereits in der Skizzenphase (vergleiche Nummer 7.2.1) anzuzeigen und in der Antragsphase (vergleiche Nummer 7.2.2) detailliert zu begründen. Es ist insbesondere darzulegen, dass das Projektergebnis sonst nicht oder nur unter erheblichen Einbußen zu erreichen ist. Ein „Mobilfunkunternehmen“ ist ein Unternehmen, das im Rahmen der 5G-Frequenzauktion der Bundesnetzagentur entsprechende Frequenzblöcke ersteigert hat.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Förderkulisse**

Projekte müssen grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, die Projektergebnisse sind in Nordrhein-Westfalen zu verwerten (zu möglichen Abweichungen, siehe Nummer 3). Der Beitrag und die strategische Relevanz eines jeden Vorhabens für die Einführung von 5G in Nordrhein-Westfalen sind bei der Einreichung von Vorhabensskizzen und -anträgen darzulegen und zu begründen.

**4.2****Verbundvorhaben (Kooperationsvorhaben)**

Zuwendungen sollen insbesondere für Verbundvorhaben gewährt werden. Voraussetzung für ein Verbundvorhaben ist eine arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtausgaben des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen für Dritte gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Bei einem Verbundvorhaben müssen die Partner die Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Aufwendungen des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Ei-

gentums und der Regeln für deren Zuweisung in einem Kooperationsvertrag festlegen. Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 83 der AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des Unionsrahmens zu beachten. Der Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides unverändert von allen Kooperationspartnern unterschrieben vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des unterschriebenen Kooperationsvertrages ist im Zuwendungsbescheid zu regeln. Sofern ein Kooperationsvertrag nicht oder nicht innerhalb der oben genannten Frist vorgelegt wird, wird seitens der Bewilligungsbehörde ein Ausschluss der Förderung geprüft.

Im Kooperationsvertrag ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Vorhaben den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich für die Dauer des Projektes zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung mittelbarer Beihilfe zu beachten. Im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners ist die bewilligende Stelle unverzüglich zu informieren.

Ausnahmsweise kommt die Stellung eines Einzelantrags in Betracht, wenn ein einzelner Antragssteller über alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, das geplante Vorhaben erfolgreich umzusetzen.

#### 4.3

##### Verbot der Quersubventionierung

Antragsteller, die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Zuwendungen nach dieser Richtlinie für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit erhalten, haben sicherzustellen, dass die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten besteht. Zu diesem Zweck sind insbesondere Aufwendungen und Erträge zwischen den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten buchhalterisch eindeutig voneinander zu trennen (Trennungsrechnung).

#### 4.4

Förderausschluss bei Rückforderungsanordnung, für Unternehmen in Schwierigkeiten und für bestimmte Bereiche

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) AGVO nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen der Artikel 1 Nummern 2 bis 5 der AGVO. Zuwendungen dürfen nicht an Träger und Trägerinnen vergeben werden, die die Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO erfüllen.

Hat das Unternehmen bereits früher öffentliche Zuwendungen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel durch eine Selbsterklärung zu belegen. Diese ist der Skizze beizufügen (vergleiche Nummer 7.2.1).

## 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

##### Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

#### 5.2

##### Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Bei Verbundvorhaben können für die Begünstigten nach Nummer 3 unterschiedliche Fördersätze gelten.

#### 5.3

##### Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Durchführungszeitraum der geförderten Projekte soll in der Regel nicht mehr als 24 Monate umfassen. Abweichend hiervon ist ein Durchführungszeitraum bei Reallaboren von bis zu 36 Monate zulässig.

#### 5.4

##### Bemessungsgrundlage

#### 5.4.1

##### Förderarten

Sofern Zuwendungen als Beihilfen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 107 und 108 einzustufen sind (wirtschaftlicher Bereich), betragen die Förderhöchstsätze für die unter Nummer 2 angegebenen Fördergegenstände:

#### 5.4.1.1

##### 5G-Forschung- und Entwicklung (Nummer 2.1)

Förderhöchstsätze: Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen sowie von Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Kooperationen von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

<b>Förderkategorie</b>	<b>Kleine * Unternehmen</b> bis zu	<b>Mittlere * Unternehmen</b> bis zu	<b>Große * Unternehmen</b> bis zu
Industrielle Forschung (Artikel 25 AGVO)	70 %	60 %	50 %
Die Fördersätze für industrielle Forschung können wie folgt auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden: – das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit; zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet oder – zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen oder – die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) ii) AGVO)	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung (Artikel 25 AGVO)	45 %	35 %	25 %
Die Fördersätze für experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden: – das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit; zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet oder – zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen oder – die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) ii) AGVO)	60 %	50 %	40 %
Durchführbarkeitsstudien (Artikel 25 AGVO)	70 %	60 %	50 %

\*Für die Bestimmung der Größe der Unternehmen gilt Anlage 1 („KMU-DEFINITION nach Anhang I der AGVO“) dieser Richtlinie.

Zuwendungsfähige Ausgaben: In dieser Vorhabenart sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig (vergleiche Nummer 5.4.2 sowie Artikel 25 AGVO): Personalausgaben, Pauschalierte Gemeinausgaben, Fremdleistungen, Ausgaben für Reisen, Sachausgaben, Investitionen – Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten wirtschaftlichen Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung der Ausgaben.

#### 5.4.1.2

5G-Testzentren für Forschung und Entwicklung (Nummer 2.2)

Förderhöchstsätze: Der Förderhöchstsatz beträgt 50 Prozent.

Zuwendungsfähige Ausgaben: Gefördert werden Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, siehe auch Nummer 5.4.2.

#### 5.4.1.3

5G-Campusnetze zur Prozess- und Organisationsinnovationen (Nummer 2.3)

Förderhöchstsätze: Für KMU beträgt der Förderhöchstsatz 50 Prozent, für große Unternehmen 15 Prozent.

Große Unternehmen müssen hierfür mit einem KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU müssen mindestens 30 Prozent der gesamten Ausgaben im Verbundprojekt tragen. Wird ein 5G-Campusnetz im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie errichtet (vergleiche Nummer 5.4.1.1) beziehungsweise eine 5G-Prozessinnovation in diesem Kontext eingeführt, so erhöht sich die Förderquote entsprechend. In diesem Fall ist allerdings zwingend die Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung/Hochschule notwendig.

Zuwendungsfähige Ausgaben: In dieser Vorhabenart sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig (vergleiche Nummer 5.4.2): Personalausgaben, Pauschalierte Gemeinausgaben, Fremdleistungen, Sachausgaben, Investitionen – Wenn die Investitionen im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovation benötigt werden, können sie vollständig in Ansatz gebracht werden. Andernfalls erfolgt eine anteilige Zuordnung der Ausgaben.

#### 5.4.1.4

Lokale und regionale 5G-Reallabore (Nummer 2.4)

Förderhöchstsätze: Reallabore werden als Demonstrationsvorhaben in Form eines Verbundvorhabens gefördert (vergleiche Nummer 4.2), um eine prototypische Erprobung der 5G-Technologie zu ermöglichen. Es gelten die

in Nummer 5.4.1.1 für die experimentelle Entwicklung angegebenen Förderhöchstsätze. Die für einen Verbund möglichen Fördermittel sind in der Regel auf 3 000 000 Euro begrenzt.

Zuwendungsfähige Ausgaben: In dieser Vorhabenart sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig (vergleiche Nummer 5.4.2): Personalausgaben, Pauschalierte Gemeinausgaben, Fremdleistungen, Reisen, Sachausgaben, Investitionen – Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten wirtschaftlichen Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung der Ausgaben.

#### 5.4.1.5

Entwicklung von 5G-Anwendungen und -Geschäftsmodellen (Nummer 2.5)

Förderhöchstsätze: Die Förderung erfolgt gemäß der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission (vergleiche Nummer 6.4). Der Förderhöchstsatz beträgt 50 Prozent im Falle von Anwendungen und Geschäftsmodellen sowie 70 Prozent im Falle von Gründungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben: In dieser Vorhabenart sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig (vergleiche Nummer 5.4.2): Personalausgaben, Pauschalierte Gemeinausgaben, Fremdleistungen, Reisen, Sachausgaben, Investitionen – Diese können vollständig in Ansatz gebracht werden.

#### 5.4.2

Bemessungsgrundlage und Ausgabenarten

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Sie sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie vorhabenbezogen entstanden und einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

##### a) Personalausgaben

Personalausgaben ermitteln sich aus dem tatsächlichen Stundensatz und der Anzahl der für das Projekt tatsächlich geleisteten Stunden. Mehr als 1 650 Jahresarbeitsstunden je in Vollzeit beschäftigte Person und Kalenderjahr können nicht abgerechnet werden. Bei Teilzeitkräften verringert sich dieser Wert entsprechend.

Die Vergütung für angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer kann Teil der Bemessungsgrundlage sein, soweit sie/er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert berechnet werden. Abrechenbar sind höchstens 70 Prozent von 1 650 Stunden (Vollzeittätigkeit) beziehungsweise im Falle einer Teilzeittätigkeit eine entsprechend verringerte Stundenanzahl.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlichen Höhe, maximal jedoch in Höhe der Stundensätze berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren im jeweils gültigen Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht sind. Es gelten folgende Vergleichsgruppen:

- Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt  
Geschäftsführer sowie wissenschaftlich-technisches Personal mit Hochschulabschluss;
- Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt  
Personal mit Fachhochschulreife oder sonst. Staatlichem Abschluss (zum Beispiel Ingenieur (FH), Meister)
- Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt  
Personal mit Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (zum Beispiel Facharbeiter)

- Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt  
Hilfskräfte

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt:

- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Monatssatz,
- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Stundensatz.

Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate beziehungsweise Arbeitsstunden. Für im Rahmen ihrer Vollzeitstelle nur teilweise in dem geförderten Projekt tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nur Arbeitsstunden und maximal 1 650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte anerkannt. Sind ein Mitarbeiter beziehungsweise eine Mitarbeiterin zu mehr als 1 650 Arbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das geförderte Projekt abgerechneten Arbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist ein Mitarbeiter beziehungsweise eine Mitarbeiterin in Teilzeit bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin beschäftigt, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

##### b) Pauschalierte Gemeinausgaben

Die Förderung von Gemeinausgaben für Vorhaben im nicht wirtschaftlichen Bereich und im wirtschaftlichen Bereich unter de-minimis-Bedingungen erfolgt pauschal mit 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Für die übrigen Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich erfolgt die Förderung von Gemeinausgaben bis zu einer Obergrenze von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Die Gemeinausgaben umfassen die in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben. Eine Plausibilisierung der Höhe der Gemeinausgaben ist erforderlich.

##### c) Ausgaben für Fremdleistungen

Aufträge der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger an Dritte beziehungsweise Dienstleistungen, die von ihnen im Rahmen der Förderung in Anspruch genommen werden.

##### d) Reisen

Reiseausgaben werden analog der Regelungen des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) und der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. S. 411) in der jeweils geltenden Fassung gefördert, wenn sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachweisbar sind.

##### e) Sachausgaben

Dies sind regelmäßig Ausgaben für Anschaffungen, die nicht als Investitionen gelten.

##### f) Investitionen

Gefördert werden die Ausgaben für Geräte, Ausrüstungsgegenstände und immaterielle Vermögenswerte, die für das Vorhaben angeschafft werden. Zum Umfang der abrechenbaren Ausgaben, siehe förderfähige Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Projektarten unter Nrn. 5.4.1.1 bis 5.4.1.5.

Bei Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich sind nur der projektbezogene Mehraufwand sowie die projektbezogenen Investitionen zuwendungsfähig, die nicht der Grundausstattung des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin zuzurechnen sind.

## 5.4.3

## Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Beihilfen, die nach der De-minimis-Verordnung und der AGVO gewährt werden.

## 5.4.4

## Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind:

- a) Investitionsausgaben für Grundstücke und Gebäude,
- b) Bauleistungen,
- c) Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen, Zinsen und Einzelwagnisse,
- d) Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des gewerblichen Unternehmens/ der freien Berufe gehören, wie zum Beispiel routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung,
- e) Personaleinzelkosten, die die tägliche Höchststundenzahl nach dem ArbZG (BGBl. I 1994, 1170, 1171) in der jeweils gültigen Fassung übersteigen,
- f) Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden,
- g) Vertriebsausgaben einschließlich Werbekosten,
- h) Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist sowie
- i) Gewerbesteuer.

## 5.4.5

## Nichtwirtschaftlicher Bereich

Für Vorhaben von Zuwendungsempfängern oder Zuwendungsempfängerinnen im nichtwirtschaftlichen Bereich beträgt der Förderhöchstsatz für Projektausgaben bis zu 90 Prozent. Für Vorhaben von geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen im nichtwirtschaftlichen Bereich darf nach Maßgabe der VV 2.3 zu § 44 LHO in Ausnahmefällen auch eine Vollfinanzierung gewährt werden.

## 6

## Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## 6.1

## Anzuwendende Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Diese werden von der bewilligenden Stelle im Einzelfall im jeweiligen Zuwendungsbescheid konkretisiert.

## 6.2

## Förderung außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die gemeinsam vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen grundfinanziert werden, kann die Förderung nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Einrichtungen im Sinne des Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (BAnz. Nummer 195 vom 18. Oktober 2007 S. 7787), in der jeweils geltenden Fassung. Sofern eine solche Einrichtung bereits nach der Kostenrichtlinie gefördert wurde, ist ihre Anwendung auch im Rahmen dieser Richtlinie verpflichtend.

## 6.3

## Kleine und mittlere Unternehmen

Zur Einordnung siehe Anlage 1. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der/des Antragsstellenden. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen.

## 6.4

## De-minimis-Vorhaben

Geringfügige Zuwendungen für innovationsfördernde und begleitende Vorhaben können auch nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) bewilligt werden.

Der auf 200 000 Euro festgesetzte Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren von einem Mitgliedstaat erhalten darf, darf nicht überschritten werden.

Andere Fördervorhaben dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung für die gleichen förderbaren Ausgaben kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die festgelegten Förderhöchstsätze überschritten würden.

Im Falle einer De-minimis-Förderung kann in begründeten Einzelfällen von den Förderhöchstsätzen nach Nummer 5.4.1 abgewichen werden. Maximaler Förderhöchstsatz ist jedoch auch hier 90 Prozent.

## 6.5

## Formulare

Alle notwendigen Formulare für die Beantragung und spätere Abwicklung der Förderung werden auf der Homepage der bewilligenden Stelle zentral zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden: [www.5G-wettbewerb.nrw](http://www.5G-wettbewerb.nrw)

## 6.6

## Zulassung elektronischer Systeme

Auf Antrag der Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerinnen ist zu prüfen, ob ihr DV-gestütztes Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung sowie ihr elektronisches Zeiterfassungssystem zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden. Die Zulassung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

## 6.6.1

## Zulassung elektronischer Belegführung

Ein Buchführungssystem kann zur elektronischen Belegführung zugelassen werden, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, BMF 14.11.2014, IV A 4, S 0316/13/10003 BStBl. 2014 I S. 1450) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet werden. Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein. Dies ist jeweils durch ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung ebenfalls durch ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

## 6.6.2

## Zulassung elektronischer Zeiterfassung

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem kann zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn es anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüfzwecke zuverlässig ist. Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Projekt muss möglich sein.

## 6.7

## Prüfrecht und Veröffentlichung

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen werden gemäß Artikel 9 i.V.m. Artikel 11 AGVO veröffentlicht. Sie können von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Antrags- und Bewilligungsverfahren eingereichten Unterlagen und Daten stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung in den vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten Datenbanken zur Verfügung. Diese Daten und Unterlagen sowie die Ergebnisse des Vorhabens werden in Datenbanken aufgenommen und auf diese Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## 6.8

## Einverständniserklärung

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit e) DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88) in Verbindung mit § 3 DSG NRW (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 40).

## 7

## Verfahren

## 7.1

## Einschaltung eines Projektträgers

Für die Bewilligung und verwaltungsmäßige Abwicklung der Fördermaßnahme ist folgender Projektträger beliehen:

Projektträger Jülich (PtJ)  
Geschäftsbereich TRI  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

Es wird empfohlen, vor dem Einreichen von Skizzen sowie Förderanträgen mit

Projektträger Jülich (PtJ)  
Geschäftsbereich TRI  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
z.H. Dr. Christopher Wolf  
52425 Jülich

Besucheradresse:  
Technologiezentrum Jülich  
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13  
52428 Jülich  
Telefon: 02461 / 61-1974  
e-Mail: c.wolf@fz-juelich.de

Kontakt aufzunehmen. Der Projektträger bietet insbesondere eine Einzelfallberatung in Jülich sowie eine telefonische Beratung der Antragsteller an.

## 7.2

## Antragsverfahren

Das Antrags- und Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Es werden mehrere Wettbewerbsrunden durchgeführt. Der genaue Zeitplan der weiteren Runden wird

rechtzeitig unter [www.5G-wettbewerb.nrw](http://www.5G-wettbewerb.nrw) veröffentlicht.

## 7.2.1

## Skizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger bis spätestens zum 02. März 2020 zunächst aussagekräftige Projektskizzen mit der Projektidee in deutscher Sprache in Papierform sowie gleichzeitig in elektronischer Form über ein Einreichungsformular unter der URL <https://services.ptj.de/forms/5g-nrw-skizzen> einzureichen. Pro Verbundprojekt ist nur eine Skizze vorzulegen. Die Projektskizze muss mindestens folgende Angaben beziehungsweise Erläuterungen enthalten:

- Projektbeschreibung: Ausgangslage, Problembe-schreibung, Lösungsweg
- Darstellung der strategischen Relevanz des Vorhabens
- Projektteilnehmer mit Zuordnung der Projektbe-standteile
- Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (Gesamtplan),
- Finanzierungsplan sowie
- Plan zur Verwertung und Verbreitung der Projekter-gbnisse.

In der Skizze ist zudem spezifisch darzulegen, wie die Ergebnisse des geplanten Vorhabens innerhalb von Nordrhein-Westfalen diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden sollen, ohne dabei eventuell Geschäfts-geheimnisse zu offenbaren.

Eine genaue Anleitung samt Formatvorlagen sowie eine vorformatierte, verbindliche Gliederung für die Skizzen werden unter [www.5G-wettbewerb.nrw](http://www.5G-wettbewerb.nrw) zur Verfügung gestellt. In fachlichen und administrativen Fragen unter-stützt der Projektträger die Antragsteller im Vorfeld der Antragstellung und bei der Projektabwicklung.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsan-spruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Zudem be-steht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer einge-reichten Skizze.

Bei der Bewertung der Förderwürdigkeit und -fähigkeit der Vorhaben werden folgende Kriterien zugrunde ge-legt:

- Exzellenz. Hierbei wird insbesondere zugrunde ge-legt:
  - Übersichtlichkeit und Relevanz der Projektziele hinsichtlich der in dieser Richtlinie dargelegten Förderziele;
  - Plausibilität des vorgeschlagenen Lösungsansat-zes und Realisierungschancen des dargestellten Konzepts;
  - Ambitionen und Ausmaß der vorgeschlagenen Ar-beiten über den Stand der Technik hinaus sowie Innovationspotenzial.
- Effekte und Auswirkungen der Projektresultate. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt:
  - Steigerung der Innovationsfähigkeit Nordrhein-Westfalens und Integration neuer Kenntnisse; Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unter-nehmen (inkl. Unternehmenswachstum);
  - Beitrag auf nationaler oder internationaler Ebene zu den erwarteten Auswirkungen, die im Arbeits-programm unter dem relevanten Thema aufge-führt sind;
  - Wirksamkeit der vorgeschlagenen Messgrößen zur Nutzung und Verbreitung der Projektergebnisse und zur Verwendung der Forschungsdaten (wenn zutreffend).
  - Verwertung der Projektergebnisse.
- Qualität und Effizienz der Projektstruktur und des Projektmanagements. Hierbei wird insbesondere zu-grunde gelegt:
  - Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, ein-schließlich des Ausmaßes, in dem die den Arbeits-

paketen zugewiesenen Ressourcen mit ihren Zielen und Ergebnissen übereinstimmen;

9. Im Falle von Verbundprojekten: Angemessenheit der Managementstrukturen und -verfahren;
  10. Qualität und relevante Erfahrung der einzelnen Projektpartner;
  11. Im Falle von Verbundprojekten: Qualität des Gesamtkonsortiums (einschließlich Komplementarität, Ausgewogenheit und Mehrwert durch assoziierte Kooperationen);
  12. Angemessene Verteilung und Begründung der beantragten Ressourcen (Gesamtbudget, Personal, Verbrauchsgüter etc.).
- d) Qualität der Vorhabenbeschreibung. Dies beinhaltet insbesondere:
13. Klare, nachvollziehbare Darstellung;
  14. Richtige Balance zwischen Allgemeinverständlichkeit und technisch notwendiger Tiefe;
  15. Logische Stringenz.

Die eingegangenen Projektskizzen werden auf der Basis dieser Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht geprüft und bewertet. Auf Grundlage der Projektskizzen schlägt ein unabhängiges Gutachtergremium dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Auswahl von förderwürdigen Projekten für das Bewilligungsverfahren vor, über die das Ministerium abschließend entscheidet.

Das Auswahlergebnis wird den Skizzeneinreichern schriftlich mitgeteilt. Das Auswahlgremium kann Auflagen und Hinweise zur Antragstellung aussprechen, die den Einreichern ebenfalls mitgeteilt werden.

Einreicher, die in einer vorherigen Einreichrunde nicht zum Zuge gekommen sind, steht es frei, sich in einer späteren Runde erneut zu bewerben. Der Zeitplan weiterer Runden wird rechtzeitig über [www.5G-wettbewerb.nrw](http://www.5G-wettbewerb.nrw) bekannt gegeben.

## 7.2.2

### Anträge

In der zweiten Stufe werden die Einreicher der positiv begutachteten Skizzen vom Projektträger zu einer formalen Antragstellung aufgefordert. Die Aufforderung ist mit einer Frist zur Antragseinreichung verbunden, die etwa acht Wochen nach der Aufforderung enden wird.

Diese Frist ist nicht als Ausschlussfrist anzusehen. Anträge, die nach Fristende eingehen, können jedoch ggfs. nicht mehr für eine Förderung berücksichtigt werden.

Unter [www.5G-wettbewerb.nrw](http://www.5G-wettbewerb.nrw) werden entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt. Diese sind zwingend für die Antragsstellung zu verwenden. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge geprüft.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Projektträger Jülich prüfen die eingehenden Anträge insbesondere hinsichtlich

- a) der Übereinstimmung von Skizze und Antrag,
- b) der Zuwendungsfähigkeit der beantragten Ausgaben,
- c) der Sicherstellung des Eigenanteils durch den Antragsteller,
- d) der voraussichtlichen Effekte für Nordrhein-Westfalen.

Auf dieser Grundlage entscheiden sie abschließend über ihre Bewilligung.

Aus der Aufforderung zur Vorlage beziehungsweise aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrags.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Arti-

kel 6 Nummer 2 AGVO zu stellen. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Zuschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

## 7.3

### Zuständigkeiten

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Entscheidungsbefugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendungen und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung) ist der Projektträger zuständig.

## 7.4

### Zusammenarbeit mit dem Competence Center 5G.NRW

Um einen gemeinsamen Außenauftritt des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich 5G sicher zu stellen, wird erwartet, dass alle Antragsteller willens sind, mit dem Competence Center 5G.NRW zusammenarbeiten. Dies kann beispielsweise die regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Statusseminaren, Bereitstellung von fachlichen Inhalten für Informationsmaterialien (zum Beispiel für eine gemeinsame Homepage und für Broschüren) sowie gegebenenfalls auch die Teilnahmen an Messen und sonstigen Informationsveranstaltungen zu 5G umfassen.

## 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

### Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen zu dieser Richtlinie werden nicht abgedruckt und sind im Service-Portal [recht.nrw.de](http://recht.nrw.de) elektronisch einsehbar.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2019

Der Minister für  
Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– MBl. NRW. 2019 S. 783

## 71342

### Änderung des Runderlasses „Erhebungserlass“

Runderlass des Ministeriums des Innern  
36 – 51.12.02

Vom 10. Dezember 2019

## 1

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Erhebungserlass“ vom 15. September 2017 (MBl. NRW. S. 868) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11.1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. In Nummer 12.1.1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

3. In Nummer 28 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
**„28  
Gebäudeeinmessung nach § 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes und Erfassung nicht einmessungspflichtiger Gebäude“**
4. Der Nummer 28.1.1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Unter Fertigstellung ist der Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung nach § 84 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) oder der Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung zu verstehen. Es gilt der Frühere der beiden genannten Zeitpunkte.“
5. Nach Nummer 28.1.2 wird folgende Nummer 28.1.3 eingefügt:  
**„28.1.3**  
Hat die Vermessungsstelle, bei der die Gebäudeeinmessung beantragt wurde, bereits im Zuge von bauordnungsrechtlich begründeten Maßnahmen das Gebäude vermessen, so können die dabei gewonnenen Messwerte im Rahmen der Gebäudeeinmessung weiterverwendet werden. Die Ermittlung von Koordinaten durch rechnerischen Zuschlag von Planungswerten ist nicht zulässig.“
6. Die bisherige Nummer 28.1.3 wird Nummer 28.1.4.
7. Nummer 28.2.6 wird wie folgt gefasst:  
**„28.2.6**  
Reicht die Qualität des Liegenschaftskatasters zur nachbarschaftstreuen Fortführung nicht aus, sind kartenidentische Punkte zu erfassen, zum Beispiel Gebäude-, Grenz- oder Aufnahmepunkte.“
8. Die Nummern 28.3.1 bis 28.3.4 werden wie folgt gefasst:  
**„28.3.1**  
Bei der Gebäudeeinmessung wird ein messtechnischer Grenzbezug nur auf Antrag hergestellt. Im Antrag sind die Grenzen, auf die das Gebäude bezogen werden soll, zu benennen. Feststellung oder Abmarkung der Grenze sind gesondert als Grenzvermessung zu beantragen.
- 28.3.2**  
Die Grenzpunkte der betreffenden Grenzen sind zu untersuchen. Für sie sind Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität herzustellen. Diese werden der Katasterbehörde zur Übernahme eingereicht.
- 28.3.3**  
Der Grenzbezug wird im Fortführungsriß dokumentiert. Dem Antragstellenden ist eine Bescheinigung über den Grenzbezug auszuhändigen.
- 28.3.4**  
Ein Gebäudepunkt ist grundsätzlich nicht in die Grenzen einzurechnen, es sei denn er ist gleichzeitig Grenzpunkt und ist als solcher in einer Grenzniederschrift anerkannt worden.“
9. Die Nummern 28.3.5 und 28.3.6 werden aufgehoben.
10. Die Nummer 28.5.1 wird wie folgt gefasst:  
**„28.5.1**  
Nicht einmessungspflichtig nach § 16 Absatz 2 VermKatG sind in der Regel
- a) Balkone,  
b) Becken, Behälter und Tanks, zum Beispiel Biogasanlagen, Silos, Erdöl- oder Gastanks, Wasserbehälter, Jauche-, Gülle- oder Silageanlagen, Klär- oder Absetzbecken, immer mit Ausnahme etwaiger Betriebsgebäude,  
c) nicht überdachte Swimmingpools oder Schwimmbäder,  
d) Vordächer,  
e) Überdachungen, wobei auch Grenzfälle nicht auszuschließen sind, in denen Überdachungen einen hallenartigen Charakter annehmen (zum Beispiel Überdachungen von Reitplätzen oder Lagerplätzen mit markanten Stützpfeilern an den Ecken und gegebenenfalls zusätzlichen Streifenfundamenten oder gegebenenfalls auch mit Betonböden), sowie
- f) Windräder und andere vergleichbare Objekte, zum Beispiel Funkmasten.“
11. Nummer 28.5.3 wird wie folgt gefasst:  
**„28.5.3**  
Nicht einmessungspflichtig nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 DVozVermKatG NRW sind aufgrund ihrer geringen Bedeutung für das Liegenschaftskataster in der Regel
- a) baulich einfach ausgeführte Abstellräume in beliebiger Ausführung in oder an Carports,  
b) sämtliche Gartenhäuser und Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,  
c) Gartenhäuser oder Geräteschuppen in beliebiger Ausführung oder einfach ausgeführte Glashäuser zur privaten Nutzung, sofern diese nicht auf einer durchgehenden massiven Bodenplatte ab einer Grundfläche von 10 Quadratmetern gegründet sind,  
d) geschlossene oder teilweise offene Ställe oder Unterstände, sofern diese nicht auf einer durchgehenden massiven Bodenplatte ab einer Grundfläche von 10 Quadratmetern gegründet sind,  
e) Fahrgastunterstände,  
f) überdachte (allseitig geschlossene) Innenhöfe sowie  
g) Grundrissänderungen aufgrund von Verklünderungen oder Verblendungen.“
12. Nach Nummer 28.5.3 wird folgende Nummer 28.6 eingefügt:  
**„28.6**  
Erfassung nicht einmessungspflichtiger Gebäude von Amts wegen
- 28.6.1**  
Gebäude gemäß § 11 Absatz 3 VermKatG NRW sind auch dann im Liegenschaftskataster nachzuweisen, wenn sie nicht einmessungspflichtig sind. In diesem Fall werden sie durch die Katasterbehörde von Amts wegen, spätestens im Rahmen der periodischen Aktualisierung des Liegenschaftskatasters, den Grundsätzen der Nummer 8.1 entsprechend erfasst. Es sind alle Gebäude zu erfassen, deren Grundrissfläche mindestens 10 Quadratmeter beträgt.
- 28.6.2**  
Auch bei der Erfassung aus Fernerkundungsdaten sollen die Gebäudeecken gemäß Nummer 28.2.1 erfasst werden. Auch für diese sind Punktobjekte zu bilden. Eine Erfassung ohne Koordinatenkatasterqualität gemäß Nummer 33.5 ist ausreichend. Es sind alle gemäß Nummer 28.4 vorgeschriebenen Informationen zu erfassen.“

2

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2020 in Kraft.

**750****Bestimmungen über die Ausbildung von Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheidefachs**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
Az. I.3 – 31.10.10

Vom 9. Dezember 2019

Für die Ausbildung werden folgende Bestimmungen erlassen:

**1****Ziel der Ausbildung**

## 1.1

Die Ausbildung hat zum Ziel,

- Bergbaubeflissenen bergmännische Befähigungen, Fertigkeiten und Kenntnisse,
- Beflissenen des Markscheidefachs bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse

zu vermitteln, um sie dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten. Sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des bergtechnischen und bergvermessungstechnischen Dienstes als Berg- oder Bergvermessungsreferendarin oder -referendar.

## 1.2

Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen sollen Beflissene Gelegenheit erhalten,

- a) sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
- b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennen zu lernen,
- c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
- d) bergbaubezogene umwelt- und geotechnische Verfahren und Einrichtungen kennen zu lernen und
- e) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewusstsein zu entwickeln.

Beflissene des Markscheidefachs sollen darüber hinaus Gelegenheit erhalten, sich mit den markscheiderischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen und den Aufgabenbereich einer Markscheiderei kennen zu lernen.

**2****Zuständige Behörde, Ausbildungsbetriebe**

## 2.1

Zuständige Behörde für die Überwachung der Ausbildung und der damit verbundenen weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen –.

## 2.2

Die Ausbildung erfolgt in Bergbaubetrieben oder Ingenieurbüros (Ausbildungsbetriebe). Die Ausbildungsbetriebe wirken bei der Überwachung der Ausbildung mit. Sie teilen der die Ausbildung überwachenden Behörde mit, wenn Führung und Leistung der oder des Beflissenen nicht den Anforderungen der Ausbildung genügen.

## 2.3

Wird ein Ausbildungsabschnitt in einem Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb von Nordrhein-Westfalen abgeleistet, so wird dies der für diesen Betrieb zuständigen Bergbehörde mitgeteilt. Sie wirkt in diesem Fall ebenfalls an der Überwachung der Ausbildung mit (mitwirkende Behörde).

**3****Annahmeveraussetzungen**

Als Beflissene oder Beflissener wird angenommen, wer

- a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist und
- b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.

**4****Bewerbung und Annahme**

## 4.1

Die Bewerbung um Annahme als Beflissene oder Beflissener ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis nach Nummer 3 Buchstabe a und
- c) die ärztliche Bescheinigung eines nach § 5 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991, BGBl. I S. 1751, in der jeweils geltenden Fassung) berechtigten Arztes, wonach für die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Ergebnis der ärztlichen Eignungsuntersuchung gesundheitliche Bedenken gegen die Durchführung von Tätigkeiten unter Tage nicht bestehen. Die Bescheinigung kann auch unverzüglich im Anschluss an die Eignungsuntersuchung gemäß § 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung nachgereicht werden.

## 4.2

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so wird sie oder er bei der zuständigen Behörde in das dortige Verzeichnis der Beflissenen aufgenommen. Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

## 4.3

Durch die Annahme in das Verzeichnis der Beflissenen wird zwischen der oder dem Beflissenen und der zuständigen Behörde kein Arbeits- oder Verhältnisse begründet; die Beflissenen erwerben auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

**5****Ablauf der Ausbildung**

## 5.1

Die Beflissenen bewerben sich eigenständig bei den infrage kommenden Ausbildungsbetrieben.

## 5.2

Die Beflissenen teilen der zuständigen Behörde unter Vorlage der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs die beabsichtigte Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung in dem gewünschten Betrieb mit. Die zuständige Behörde entscheidet, ob die Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb den Zielen der Ausbildung entspricht und die abzuleistenden Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden können. Sie teilt dies der oder dem Beflissenen schriftlich mit.

## 5.3

Liegt der gewählte Ausbildungsbetrieb im Ausland, so erhält die oder der Beflissene Mitteilung darüber, ob entsprechend Nummer 7 eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

**6****Dauer und Einteilung der Ausbildung**

## 6.1

Die Ausbildung umfasst 120 Schichten. Sie ist unterteilt in

- a) die Grundausbildung (80 Schichten) und
- b) die weiterführende Ausbildung (40 Schichten).

**6.2****Grundausbildung****6.2.1**

Während der Grundausbildung sollen Beflissene mindestens zwei Bergbauzweige kennen lernen. Die Grundausbildung kann in mehreren Einzelabschnitten zu mindestens 20 Schichten Dauer durchgeführt werden. Es wird empfohlen, 40 Schichten möglichst ungeteilt vor dem Studium abzuleisten. Die Beflissenen des Markscheidefachs haben während der Grundausbildung mindestens 30 markscheiderische Schichten abzuleisten.

**6.2.2**

Mindestens 40 Schichten der Grundausbildung sind in einem untertägigen Betrieb abzuleisten.

**6.2.3**

Während der Grundausbildung ist eine Probegrubenfahrt (Nummer 10.3) abzulegen.

**6.3****Weiterführende Ausbildung****6.3.1**

Der Ausbildungsabschnitt der weiterführenden Ausbildung kann in zwei Einzelabschnitten von mindestens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.

**6.3.2**

Während der weiterführenden Ausbildung sollen

## – Bergbaubeflissene

- a) in einem Bergbauzweig oder artverwandtem Bereich tätig werden, den sie in der Grundausbildung noch nicht kennen gelernt haben,
- b) Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes erhalten,
- c) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden,
- d) Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes (zum Beispiel Betriebsüberwachung, Genehmigungsplanung, Technische Planung, Markscheiderei) nehmen und
- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen,

## – Beflissene des Markscheidefachs

- a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung kennen lernen,
- b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung unter Verwendung von CAD- und Geoinformationssystemen teilnehmen,
- c) einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes mitwirken,
- d) Kenntnisse in den Gebieten der Bergschadensbearbeitung, Lagerstättenbearbeitung und Betriebsplanverfahren erwerben und
- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen.

**7****Ausbildung im Ausland**

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden, wenn die Tätigkeit mit den Zielen der Beflissenausbildung vereinbar ist. Nach dem Ende des Ausbildungsabschnitts haben die Beflissenen die gemäß Nummern 10.1, 10.2 und gegebenenfalls 10.4 erforderlichen Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Probegrubenfahrt kann nicht in einem ausländischen Betrieb durchgeführt werden.

**8****Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen****8.1****Belehrungsschichten**

Belehrungsschichten dienen der Einführung in den Betrieb sowie dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergbaubetriebes, auf dem die Beflissenen angelegt sind, oder den Mitwirkungen bei lehrreichen Einzelarbeiten. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde und des jeweiligen Ausbildungsbetriebs.

**8.2****Sonstige Unterweisungen**

Nehmen Beflissene an Übungen und Vorträgen teil, die von einer Behörde oder dem

Ausbildungsbetrieb im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, so wird bei entsprechendem Nachweis die Teilnahme als Belehrungsschicht angerechnet.

**9****Regelungen für Sonderfälle****9.1****Personen aus anderen Studiengängen**

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Fachs in den Studiengang mit dem Schwerpunkt Bergbau oder Markscheidewesen wechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis – soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vereinbar – auf die Ausbildung angerechnet werden. Art und Umfang der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt, wobei eine Tätigkeit von mindestens 40 Schichten im untertägigen Betrieb unerlässlich ist.

**9.2****Schichten vor der Annahme als Beflissene**

Beflissenen, die vor der Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann die zuständige Behörde diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist. Darüber hinaus können weitere Schichten auf die weiterführende Ausbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnitts entspricht.

**10****Zusätzliche Anforderungen****10.1****Schichtentagebuch****10.1.1**

Beflissene haben während der gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch zu führen, in dem Datum, Zahl der Arbeits- und Belehrungsschichten, Art und Ort der Beschäftigung sowie gegebenenfalls Bemerkungen einzutragen sind.

**10.1.2**

Nach Ablauf jeden Monats ist das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb

Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

**10.1.3**

Das Schichtentagebuch ist der zuständigen Behörde beziehungsweise der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorzulegen.

## 10.2

## Berichtsheft

## 10.2.1

Die Beflissenen haben während der gesamten Ausbildung ein Berichtsheft zu führen:

## 10.2.2

In dem Berichtsheft sind unter Angabe des Ausbildungsbetriebs und -zeitraums wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die Beflissene an ihrer Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennen gelernt haben. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was Beflissene während ihrer Ausbildung beobachtet und welchen Lernerfolg sie erzielt haben.

## 10.2.3

Das Berichtsheft ist wöchentlich dem jeweils im Betrieb für die Ausbildung Verantwortlichen zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

## 10.2.4

Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts ist das Berichtsheft zusammen mit dem Schichtentagebuch der zuständigen Behörde beziehungsweise der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde vorzulegen. Sie prüft und beurteilt den Bericht.

## 10.3

## Probegrubenfahrt

## 10.3.1

Als Abschluss der Grundausbildung wird eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Die Probegrubenfahrt erfolgt in Gegenwart einer oder eines Angehörigen des bergtechnischen Dienstes der zuständigen Behörde beziehungsweise der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde sowie einer Vertretung des Ausbildungsbetriebs. Hierbei haben Beflissene nachzuweisen, dass sie die nötigen allgemeinen Kenntnisse in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, vom Bergwerksbetrieb, von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und im Markscheidfach zusätzlich vom Risswesen besitzen.

## 10.3.2

Beflissene haben sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Grundausbildung bei der zuständigen Behörde beziehungsweise der gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde zur Probegrubenfahrt anzumelden.

## 10.3.3

Die Probegrubenfahrt ist durch den begleitenden Angehörigen der Behörde nach Nummer 12 zu beurteilen und das Ergebnis dem Beflissenen mitzuteilen.

## 10.3.4

Eine den Anforderungen nach Nummer 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt, die nach Nummer 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden. Die zuständige Behörde entscheidet, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 20 nicht unterschreiten und 40 nicht überschreiten.

## 10.3.5

Wird die Probegrubenfahrt auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist die oder der Beflissene im Verzeichnis (Nummer 4.2) zu streichen.

## 10.4

## Schriftliche Arbeit

## 10.4.1

Während der weiterführenden Ausbildung haben Beflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema wird von der zuständigen Behörde beziehungsweise der

gemäß Nummer 2.3 mitwirkenden Behörde auf Antrag der oder des Beflissenen festgelegt. Hierbei können Wünsche der Beflissenen berücksichtigt werden.

## 10.4.2

Die schriftliche Arbeit ist vier Wochen nach Aufgabenstellung bei der Behörde, die das Thema nach Nummer 10.4.1 festgelegt hat, abzugeben und wird von dort beurteilt.

## 10.4.3

Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit, die nach Nummer 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden.

## 10.4.4

Wird die schriftliche Arbeit im Wiederholungsfall nach Nummer 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt, so gilt sie als nicht bestanden. Der Beflissene wird im Verzeichnis (Nummer 4.2) gestrichen.

## 11

**Schichtenversäumnisse**

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die von der oder dem Beflissenen nicht zu vertreten sind (zum Beispiel bei Unfall, Krankheit), können von der zuständigen Behörde unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 5 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

## 12

**Beurteilung**

Die Beurteilungen der schriftlichen Arbeit, des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt erfolgen danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

Die Einzelleistungen sind wie folgt zu beurteilen:

sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

befriedigend = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

ausreichend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

mangelhaft = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;

ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Den Zielen der Ausbildung ist nicht entsprochen, wenn eine Beurteilung mit mangelhaft oder ungenügend erfolgt.

## 13

**Abschlussbescheinigung**

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt die zuständige Behörde hierüber eine Abschlussbescheinigung. In die Abschlussbescheinigung sind die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte, die jeweiligen Ausbildungsbetriebe, das Thema und die Bewertung der schriftlichen Arbeit sowie die Bewertungen des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt aufzunehmen.

## 14

**Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen**

## 14.1

Beflissene werden aus dem Verzeichnis der Beflissenen gestrichen werden, wenn

- dies von dem Beflissenen beantragt wird,
- die Probegrubenfahrt nach Nummer 10.3 oder die schriftliche Arbeit nach 10.4 als nicht bestanden gilt,
- zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, dass die oder der Beflissene an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder

- d) die Leistungen oder das Verhalten der oder des Befissenen eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen oder eine von der Zielstellung nach 1.1 abweichende Studienrichtung angestrebt wird.

14.2

Vor der Streichung ist der oder dem Befissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

14.3

Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet die oder der Befissene aus der Ausbildung aus.

15

#### **Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach den Nummern 6 bis 11 zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16

#### **Übergangsregelung**

Befissenen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in der Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleitete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde bestimmt.

17

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 792

751

#### **Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– VIII-2-30.35.01 \_

Vom 10. Dezember 2019

Der Runderlass über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 5. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 565), der zuletzt durch Runderlass vom 5. September 2019 (MBl. NRW. S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Unterlagen“ die Angabe „(Formulare)“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und zusätzlich aus einer Belegliste. In dem Verwendungsnachweis ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen sowie die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen – vorgenommen wurde. Des Weiteren ist

eine Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes oder einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Zertifizierungs- und Auditbericht einzureichen.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 795

79023

#### **Änderung der Entgeltordnung '19**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– III-3 – 20-64-00.01 –

Vom 13. Dezember 2019

Der Runderlass „Entgeltordnung '19“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 55), der zuletzt durch Runderlass vom 6. Dezember 2018 (MBl. NRW. S. 732) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1.3.3 und Nummer 1.2.2.3 wird jeweils nach dem Wort „Holzverkaufsvermittlung“ die Angabe „(Übergangs-/Resttätigkeiten)“ eingefügt.
3. In Nummer 4 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
4. Die Anlage 1.1 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 1.2 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
6. Die Anlage 1.3 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

**1.1. Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer; gültig ab 1.1.2020**

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	76,66 EUR/Std.
	1.1.1.2.	visuelle Baumkontrolle	Angebotspreis
	1.1.1.2.1.	Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes	88,17 EUR/Std.
	1.1.1.2.2.	Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation	76,66 EUR/Std.
	1.1.1.2.3.	Vermittlung eines Unternehmers inklusive evtl. Ausschreibung	76,66 EUR/Std.
	1.1.1.2.4.	Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungsprüfung	76,66 EUR/Std.
	1.1.1.2.5.	Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW	Angebotspreis
	1.1.1.3.	Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung	99,68 EUR/Std.
	1.1.1.4.	Durchführung der Forsteinrichtung einschl. Materialbeschaffung	Ist-Kosten
	1.1.1.5.	Mitwirkung bei externen Audits	76,66 EUR/Std.
1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)	88,17 EUR/Std.
	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	76,66 EUR/Std.
	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	76,66 EUR/Std.
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	76,66 EUR/Std.
1.1.3. Holzverkaufshilfe	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	
	1.1.3.1.1.	im Festmaß	4,27 EUR/m <sup>3</sup> /f
	1.1.3.1.2.	im Raummaß	1,56 EUR/m <sup>3</sup> /f
	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	0,69 EUR/m <sup>3</sup> /f
	1.1.3.3.	Holzverkaufsvermittlung (Übergangs-/Resttätigkeiten)	
	1.1.3.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m <sup>3</sup> /f je Einzelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,15 EUR/m <sup>3</sup> /f
	1.1.3.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m <sup>3</sup> /f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m <sup>3</sup> /f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,75 EUR/m <sup>3</sup> /f
	1.1.3.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m <sup>3</sup> /f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,20 EUR/m <sup>3</sup> /f
	1.1.3.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m <sup>3</sup> /f
1.1.3.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m <sup>3</sup> /f	
1.1.4. Ermittlung von Werten	1.1.4.1.	Waldwertschätzungen	88,17 EUR/Std.
	1.1.4.2.	Waldbewertungen	88,17 EUR/Std.
	1.1.4.3.	Sonstige Gutachten und Bewertungen	88,17 EUR/Std.
1.1.5. Aus-/Fortbildung, Schulungen	1.1.5.1.	Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	Kurskosten
	1.1.5.2.	Durchführung individueller Auftragsschulungen	Angebotspreis
1.1.6. Serviceleistungen	1.1.6.1.	Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz	Angebotspreis
	1.1.6.1.1.	Mittlerer Dienst	58,72 EUR/Std.
	1.1.6.1.2.	Gehobener Dienst	76,66 EUR/Std.
	1.1.6.1.3.	Höherer Dienst	99,68 EUR/Std.

**1.2. Entgelte für Basispaket und Leistungspakete; gültig ab 1.1.2020**

1.2.1. Basispakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Zusammenschlussform	Pkt.	Betriebsgröße	Entgelt
Forstliche Zusammenschlüsse	1.2.1.1.	bis 2 ha	8,07 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	7,40 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	7,40 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	9,62 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	13,84 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	20,77 EUR/ha
		über 500 ha	27,70 EUR/ha
Waldgenossenschaften nach GemWaldG	1.2.1.2.	bis 2 ha	5,75 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	5,19 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	5,19 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	4,61 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	4,04 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	4,04 EUR/ha
		über 500 ha	3,46 EUR/ha
1.2.2. Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Leistungspaket	Pkt.	Leistungsbestandteile	Entgelt
Holzernte	1.2.2.1.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften, Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung; gegebenenfalls Rechnungsprüfung	0,65 EUR/m³/f
Aufmessen des Holzes	1.2.2.2.	Aufmessen des Holzes	
	1.2.2.2.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Festmaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	2,14 EUR/m³/f
	1.2.2.2.2.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Raummaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,79 EUR/m³/f
	1.2.2.2.3.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,34 EUR/m³/f
Holzverkaufsvermittlung	1.2.2.3.	Holzverkaufsvermittlung (Übergangs-/Resttätigkeiten)	
	1.2.2.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Stapelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,15 EUR/m³/f
	1.2.2.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,75 EUR/m³/f
	1.2.2.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,20 EUR/m³/f
	1.2.2.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m³/f
	1.2.2.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f
	1.2.2.3.6.	Polterkennzeichnung, Einweisung und/oder Abfuhrkontrolle sowie Güteklassenabgleich im Rahmen der Holzabnahme	0,73 EUR/m³/f
Neubau und Instandsetzung von Wegen, Kompensationskalkung	1.2.2.4.	Vorbereitung der Maßnahme, Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten, Einsatz und Kontrolle der Unternehmer, ggfs. Rechnungsprüfung	19,16 EUR/Std.
Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben	1.2.2.5.	Erstellung eines Wirtschaftsplanes, Kontrolle des Wirtschaftsvollzuges, Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens, Teilnahme an Versammlungen/Ausschusssitzungen	44,09 EUR/Std.

**1.3. Entgelte für Betreuungsleistungen im Rahmen der direkten Förderung der Waldbewirtschaftung in forstlichen Zusammenschlüssen; gültig ab 1.1.2020**

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.3. Übernahme und Erbringung von definierten forstlichen Dienstleistungen	1.3.1.	Vollkostensatz laufbahnunabhängig	65,71 €/Std.
	1.3.2.	"Dienstleistungspaket"	Angebotspreis

**II.****Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);  
Barbetrag für Leistungsberechtigte,  
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
– V A 2 – 6211 –

Vom 15. November 2019

**1**

Aufgrund des § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), setze ich ab 1. Januar 2020 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	5,10
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,80
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	16,00
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	21,70
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	26,90
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	32,40
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	37,80
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	43,20
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	50,60
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	55,40
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	65,80
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	70,60

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 gemäß § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 116,64 Euro.

**2**

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 16. November 2018 (MBL. NRW. S. 698) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

– MBL. NRW. 2019 S. 799

**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten  
– M 5 –

Vom 20. November 2019

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 18. November 2019 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- **Dr. Jürgen Linden**, Aachen
- **Carl Meulenbergh**, Herzogenrath

– MBL. NRW. 2019 S. 799

**III.****Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Gesamtabschluss 2017  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Vom 11. Dezember 2019

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 19. Dezember 2018 über den Gesamtabschluss 2017 ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 11. Dezember 2019

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBL. NRW. 2019 S. 799

**Jahresabschluss 2017  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Vom 11. Dezember 2019

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 19. Dezember 2018 über den Jahresabschluss 2017 ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 11. Dezember 2019

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBL. NRW. 2019 S. 799

**Landschaftsverband Rheinland****Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
ab 1. Januar 2020**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 12. Dezember 2019

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2020 sind im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 12. Dezember 2019

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
L u b e k

– MBL. NRW. 2019 S. 799

---

**Wichtiger Hinweis für die Abonnenten** des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569